

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTA0

Datum:

29.07.2020

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.17-166/20

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1714

Geltungsdauer

vom: **1. August 2020**

bis: **1. August 2025**

Antragsteller:

WET GmbH & Co KG

Uellendahlerstraße 514

42109 Wuppertal

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS ..."

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.17-1714 vom 28. Juli 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Bodenablaufs mit Brandschutzelement, "Basika ... Boden- und Deckenablauf DN ... mit Brandschutzelement BBS ..." genannt.

Der Bodenablauf ist aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Errichtung der feuerwiderstandsfähigen Abschottung "System Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS ..." nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2489 geeignet.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar¹, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Bodenablauf mit Brandschutzelement

2.1.2.1 Der Bodenablauf mit Brandschutzelement, "Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf DN ... mit Brandschutzelement BBS ... G" bzw. "Basika Edelstahl Boden- und Deckenablauf DN ... mit Brandschutzelement BBS ... E" genannt, besteht aus einem Grundkörper und einem Brandschutzelement.

Die Bodenabläufe müssen – das Brandschutzelement ausgenommen – der DIN EN 1253-1² entsprechen.

2.1.2.2 Grundkörper

Der Grundkörper³ muss aus einem verbreiterten Rohrstück aus Grauguss bzw. Edelstahl, in welches ein Ablaufstück der Nennweiten DN 50, DN 70, DN 80 oder DN 100 integriert ist, sowie Dichtungen und einem Rohraufsatz bestehen (s. Anlagen 1 und 4).

Die Abmessungen müssen den Angaben der Hinterlegung entsprechen.

2.1.2.3 Brandschutzelement

Das Brandschutzelement³, "Brandschutzelement BBS ... G" (für Gussabläufe) bzw. "Brandschutzelement BBS ... E" (für Edelstahlabläufe) genannt, muss aus einem Geruchsverschluss und einer integrierten Brandschutzeinlage bestehen.

Der Geruchsverschluss³ muss aus einem Standrohr aus Polypropylen, einer EPDM-Lippendichtung und einem Glockenkörper aus Polypropylen bestehen.

Die Abmessungen müssen den Angaben der Anlagen 2 und 3 entsprechen.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² DIN EN 1253-1 Abläufe für Gebäude - Teil 1: Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

³ Die Materialangaben und der Aufbau sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und müssen vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Bauprodukte muss den Angaben des Abschnittes 2.1 sowie den Angaben der Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Bodenablauf mit Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jeder Bodenablauf und ggf. jede zugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf DN...mit Brandschutzelement BBS...G"/
"Basika Edelstahl Boden- und Deckenablauf DN...mit Brandschutzelement BBS... E",
(jeweils mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1714
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bodenablaufs mit Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bodenabläufe mit Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1.2, eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bodenabläufe mit Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Bodenablaufs mit Brandschutzelement und der Beschaffenheit der dämmschichtbildenden Brandschutzeinlage mindestens einmal pro 500 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung der Bestandteile des Bodenablaufs mit Brandschutzelement ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte sowie des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte sowie des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Bodenabläufe mit Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1.2 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bodenabläufe mit Brandschutzelement durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1.2 und 2.2.1 festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen und der Beschaffenheit der Bestandteile des Bodenablaufs,

- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Bodenablaufs verwendeten Baustoffe/Bauprodukte sowie die Kennzeichnung des Bodenablaufs selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Gregor Rühl

Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf mit Brandschutzelement BBS ...					
TYP Bodenablauf	Bodenablauf d	DN	Brandschutzelement	d Anschluss Rohre	Serie Ablaufkörper
Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf DN 50	160	50	BBS 80 G	58	3022098 bis 3022099 und 3023167 bis 3023168
Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf DN 70	160	70	BBS 80 G	78	602900 bis 603020 und 652900 bis 653020
Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf DN 80	160	80	BBS 80 G	84	602900 bis 603020 und 652900 bis 653020
Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf DN 100	160	100	BBS 80/100 G	110	603900 bis 604020 und 653900 bis 654020
Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf DN 100	215	100	BBS 100 G	110	612900 bis 613020 und 662900 bis 663020

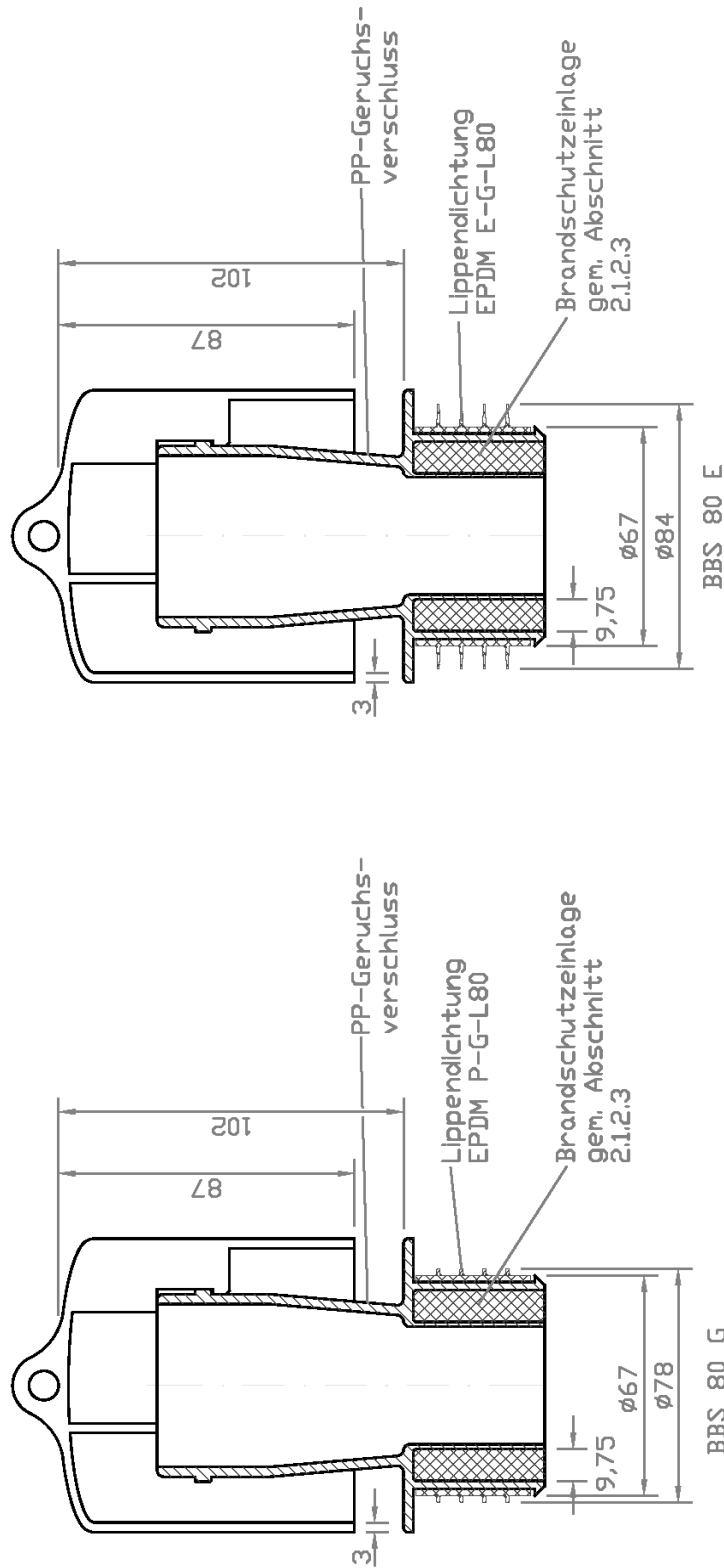
Basika Edelstahl Boden- und Deckenablauf					
TYP Bodenablauf	Bodenablauf d	DN	Brandschutzelement	d Anschluss Rohre	Serie Ablaufkörper
Basika Edelstahl Boden- und Deckenablauf DN 50	150	50	BBS 80 E	50 + 58	700100-700230
Basika Edelstahl Boden- und Deckenablauf DN 70	150	70	BBS 80 E	78	3022062-3023046
Basika Edelstahl Boden- und Deckenablauf DN 80	150	80	BBS 80 E	84	3022063-3023047
Basika Edelstahl Boden- und Deckenablauf DN 100	150	100	BBS 80/100 E	110	3022064-3023048
Basika Edelstahl Boden- und Deckenablauf DN 100	230	100	BBS 100 E	110	3032016-3033014
Basika Edelstahl Boden- und Deckenablauf DN 100	230	100	BBS 100 E	110	3032017-3033015

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS ..."

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

Übersicht Bodenabläufe mit Brandschutzelement BBS (Typenliste, Größen)

Anlage 1

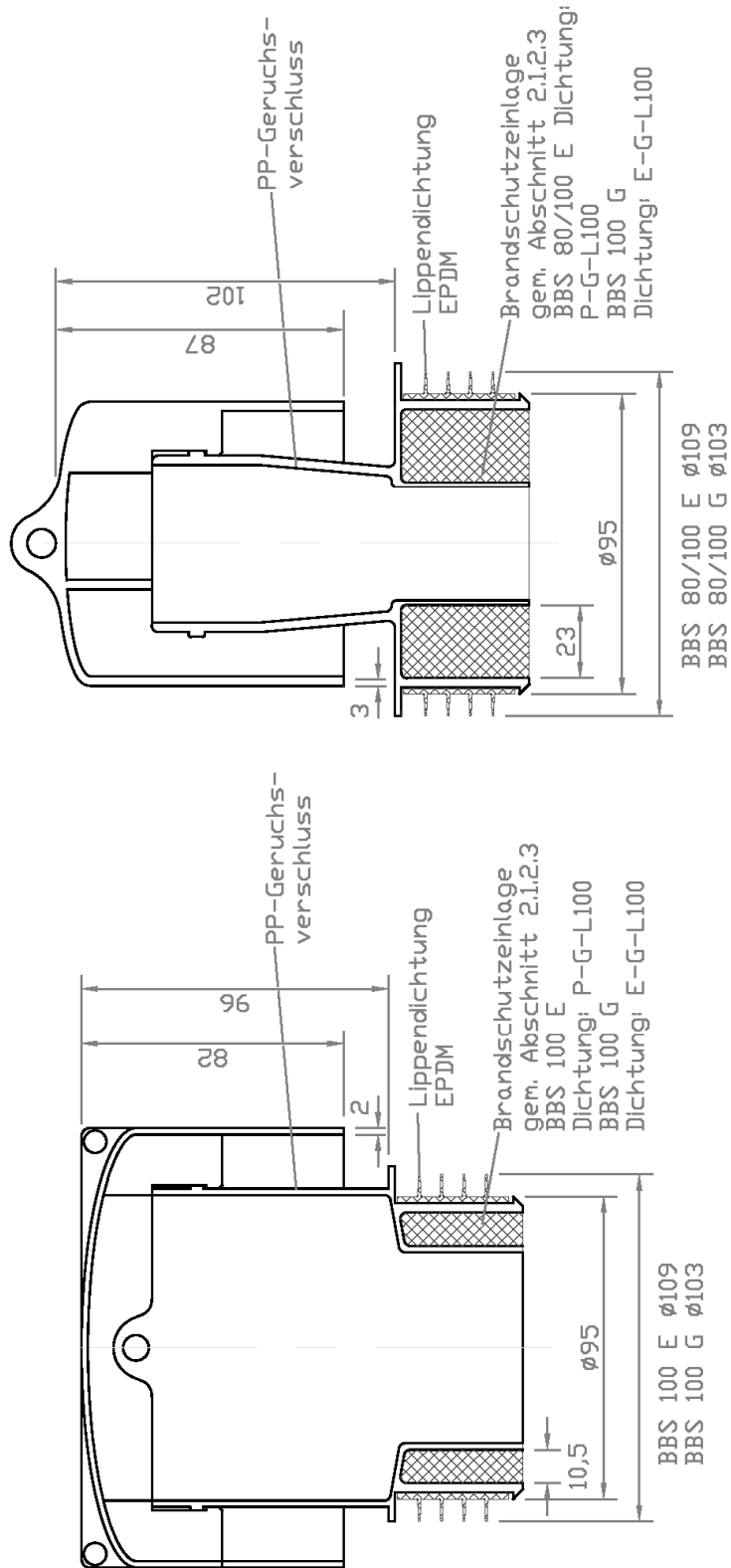


Maße in mm

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS ..."

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Brandschutzelement BBS 80 G bzw. BBS 80 E

Anlage 2



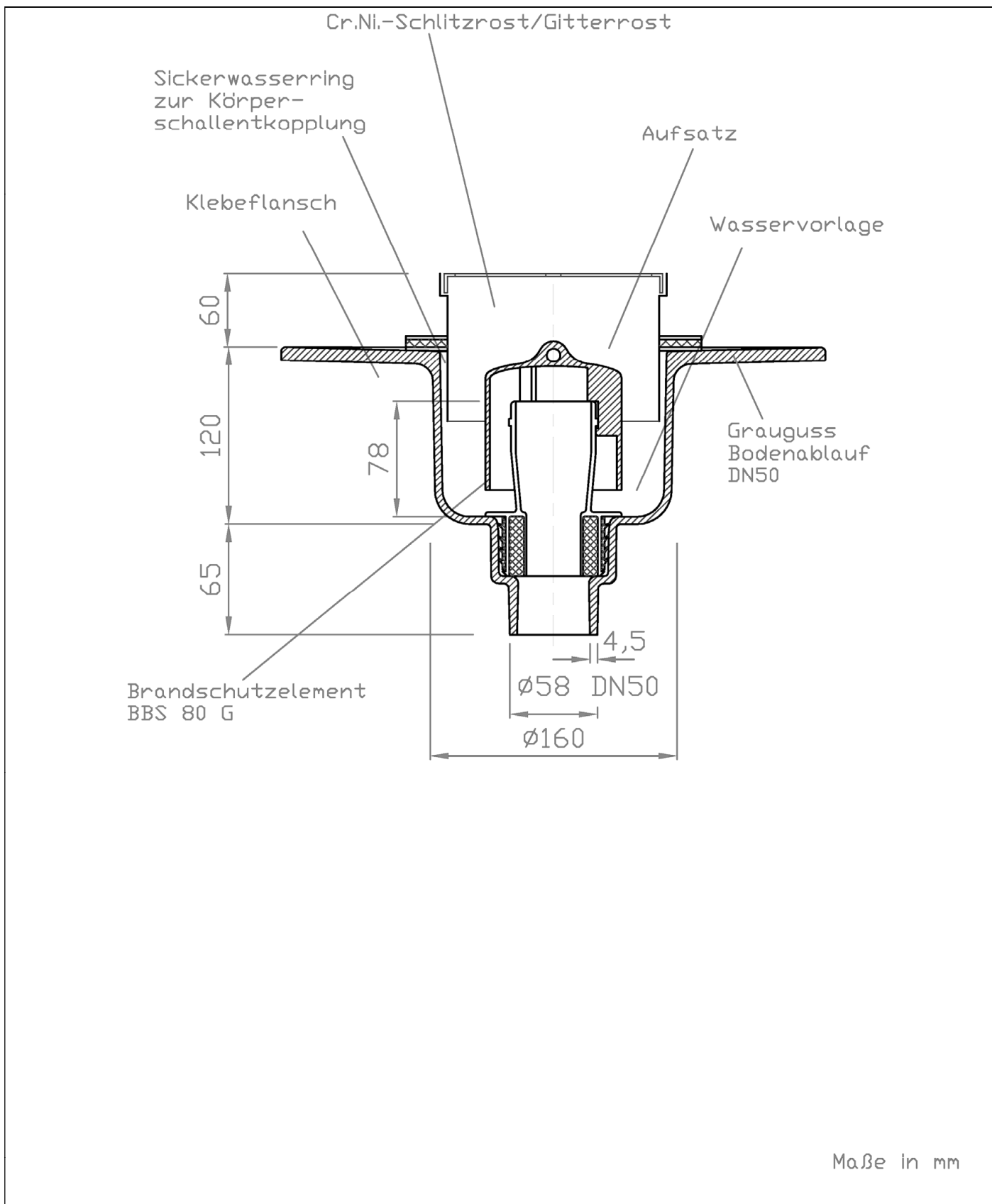
Maße in mm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-1714

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS ..."

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Brandschutzelement BBS 80/100 E und G bzw. BBS 100 E und G

Anlage 3



Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS ..."

Beispiel für Bodenablauf mit Brandschutzelement und Gitterrost
 "Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf DN 50 mit Brandschutzelement BBS 80 G"

Anlage 4